

7 C 249/09



Verkündet am 04.11.2009

Braunstein
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Krefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Beyer, Stefanie, Erftr. 29,
50672 Köln,

g e g e n

die TSV-Telekommunikationsservice mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Qyra
Gentian, Hibiskusweg 1, 63741 Aschaffenburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Krefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 07.10.2009
durch die Richterin Dr. Osterlow

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.082,90 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2009 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte für eine zweites Eintragungsjahr weitere 1.082,90 € zu zahlen.

Des Weiteren wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von 229,30 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Rückzahlung einer Vergütung für eine Eintragung in einem Internet-Branchenverzeichnis sowie die Feststellung der künftig nicht bestehenden Zahlungspflicht und Ersatz ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten. Sie bestreitet einen wirksamen Vertragsabschluss und beruft sich zudem auf eine Arglist- und Irrtumsanfechtung.

Die Tele Media Data Basis Ltd., die das Internetbranchenverzeichnis www.branche100.eu betreibt, übersandte der Klägerin unter dem Datum 25.04.2008 ein mit „Brancheneintragungsantrag Ort: Willich“ überschriebenes Formular. Das Formular unterhielt ein weitgehend vorformuliertes Angebot für die Klägerin, ihr Unternehmen in das Branchenverzeichnis der Tele Media Data Basis Ltd. aufzunehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Formblattes und dessen Layout wird auf das in Kopie zur Akte gereichte Formular (Bl. 78 der Akte) verwiesen. Die Klägerin unterzeichnete dieses Formular mit Datum vom 29.04.2008, versah es mit einem Firmenstempel und sandte es anschließend an die Tele Media Data Basis Ltd. zurück.

Die Tele Media Data Basis Ltd. hat die aus dem Vertragsverhältnis bestehenden Forderungen aus dem Brancheneintragungsantrag an die Beklagte abgetreten.

Am 30.10.2008 stellte diesen einen Betrag in Höhe von 1.082,90 € in Rechnung, welcher von der Klägerin beglichen wurde.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 09.06.2009 hat die Klägerin die Beklagte zur Rückzahlung des geleisteten Betrages aufgefordert, einen wirksamen Vertragsabschluss in Ab-

rede gestellt und vorsorglich die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt. Die Beklagte hingegen forderte die Klägerin mit einer Mahnung vom 12.06.2009 zur Begleichung einer Forderung in Höhe von 1082,90 EUR für das zweite Vertragsjahr auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, da ein entgeltlicher Vertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, zumindest aber wirksam angefochten sei. Zudem ist die Klägerin der Ansicht, dass die Preisabrede aufgrund eines Verstoßes gegen die §§ 305 c und 307 BGB unwirksam sei, da es sich um eine überraschende Klausel handele, die zudem gegen das Transparenzgebot verstoße.

Überdies sei das vorliegende Rechtsgeschäft nach § 138 BGB sittenwidrig und daher nichtig. Das streitgegenständliche Formular sei dazu bestimmt gewesen, bei der Klägerin den Irrtum zu erregen, dass es sich lediglich um einen kostenlosen Korrekturabzug eines bereits vollständig bestehenden Datensatzes handele.

Des Weiteren bestreitet die Klägerin, dass sie in dem Branchenverzeichnis „branche100.eu“ überhaupt geführt werde. Insoweit sei eine Gegenleistung bereits nicht erbracht worden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.082,90 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.06.2009 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Klägerin nicht zur Zahlung von € 1.082,90 für das zweite Eintragungsjahr verpflichtet ist;
3. weitere vorgerichtliche Kosten in Höhe von € 229,30 nebst 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz seit dem 17.06.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin aufgrund des zwischen ihr und der Tele Media Data Basis Ltd. geschlossenen Vertrages zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet sei.

Das Auftragsformular sei nicht zu beanstanden, da aus diesem deutlich hervorgehe, dass die Klägerin mit Unterzeichnung und Rücksendung des Formulars einen entgeltpflichtigen Vertrag abschlieÙe. Jeder Kunde könne innerhalb kürzester Zeit und ohne jegliche Mühe den wesentlichen Vertragsinhalt zur Kenntnis nehmen, dies sei einem ordentlichen Gewerbetreibenden, wie der Klägerin, auch zuzumuten.

Des Weiteren bestreitet die Beklagte, dass eine Eintragung der Klägerin in das Branchenverzeichnis nicht erfolgt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch in Höhe von 1.082,90 € gemäß dem § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. BGB, da die von der Klägerin an die Beklagte erfolgte Zahlung ohne rechtlichen Grund erfolgte.

Aufgrund der unstreitig erfolgten Abtretung der streitgegenständlichen Forderungen durch die Tele Media Data Basis Ltd. an die Beklagte ist diese passivlegitimiert.

Die von der Klägerin vorgenommene Begleichung der Rechnung der Beklagten vom 30.10.2008 in Höhe von 10.082,90 € erfolgte ohne Rechtsgrund, da die Klägerin eine entgeltliche Verpflichtung in rechtswirksamer Weise nicht eingegangen ist. Die in dem vorformulierten Vertragsangebot enthaltene Zahlungsverpflichtung ist aufgrund ihrer konkreten Einfügung in das Gesamtbild des Vertragsformulars eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden. Nach dieser Vorschrift werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht. Diese Vorschrift findet nach § 310 BGB auch gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB Anwendung, somit auch gegenüber der Klägerin.

Die Entgeltregelung für die Veröffentlichung der Daten der Klägerin in der von der Tele Media Data Basis Ltd. betriebenen Internetdatenbank ist überraschend im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB, da sie nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages an der von dem Verwender gewählten Stelle nicht zu vermuten ist (vgl. Palandt, BGB, 68. Auflage, § 305 c Randnummer 3 f)). Denn das streitgegenständliche Formular erweckt durch seine Gestaltung und Formulierung nicht den Eindruck, dass es sich hierbei um ein kostenpflichtiges Angebot handelt. Es enthält zudem in den in größerer Schriftform gehaltenen Überschriften auch keine Erwähnung, dass es sich bei dem Branchenverzeichnis um eine Internet-Datenbank handelt. Dieses lässt sich lediglich dem schwarz umrandeten, in kleinerer Schriftform gehaltenen Fließtext entnehmen. Hierdurch wird die Aufmerksamkeit des Empfängers in erster Linie auf das Überprüfen und Ausfüllen

des bereits vorformulierten Eintragstextes gelenkt. So steht der weitere Text unter der Überschrift „Eintragungsantrag“ und an zentraler Stelle werden tabellarisch die bereits weitgehend voreingetragenen Daten der Klägerin aufgeführt, die durch die Angabe von weiteren Daten ergänzt werden können. Erst danach folgt ein schwarz umrandeter Kasten mit weiteren Aufforderungen zur Überprüfung der Daten und dem Hinweis, dass es sich um ein Internet-Verzeichnis handelt. Hier werden erstmals ohne jede weitere Hervorhebung im Fließtext und völlig unauffällig die konkreten Kosten des Angebots eingefügt und zwar dergestalt, dass die Währungsangabe entgegen der üblichen Schreibweise in normaler Schriftform ausgeschrieben und die Summe nach einem Zeilenumbruch an den Anfang der neuen Zeile gestellt wird.

Die Einfügung der zentralen gegenseitigen Vertragspflichten in einem längeren Text ohne besondere Hervorhebung einerseits und der Inhalt und die Gestaltung des gesamten Formulars andererseits lassen die Entgeltregelung als überraschend erscheinen. Denn die Zusendung eines „Antrags-Formulars“, das in erster Linie zur Überprüfung von bereits voreingetragenen Daten und zur Angabe von Telefax, E-Mail und Homepage auffordert, lässt nicht zwingend die Entgeltlichkeit des Angebotes erwarten. Entgegen der Ansicht der Klägerin wird auf die Entgeltklausel auch durch die drucktechnische Gestaltung, insbesondere durch die Hervorhebung mittels Fettdruck und Rahmen nicht ausreichend hingewiesen, denn insoweit ist der gesamte in dem Rahmen enthaltene Fließtext fett gedruckt. Auch die auf dem Formular oben rechts aufgeführte Formulierung „Preis in Euro 910,00 p.A.“, welche kleingedruckt unter dem Datum und unter der Formulierung „unser Zeichen 91896724“ aufgeführt ist, ist versteckt gehalten und nur schwer erkennbar. Aufgrund der Gestaltung des Formulars wird beim Vertragspartner in erster Linie der Eindruck erweckt, es handele sich lediglich um eine Überprüfung seiner Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Aufgrund eines Verstoßes gegen die Vorschrift des § 305 c Abs. 1 BGB ist der Vertrag

gemäß § 306 Abs. 1 BGB ohne Einbeziehung der überraschenden Klausel, somit der Preisabrede, zustande gekommen. Für die Entgeltspflicht besteht damit kein Rechtsgrund.

Ob der Vertrag darüber hinaus wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 38 BGB nichtig war oder ob ein etwaiger wirksamer Vertragsschluss wegen einer Anfechtung im Sinne des § 123 BGB durch das anwaltliche Schreiben der Klägerin vom 09.06.2009 als von Anfang an nichtig anzusehen wäre, bedarf keiner weiteren Klärung.

Auch die Feststellungsklage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat ein rechtliches Interesse an der von ihr geltend gemachten Feststellung, da sich die Beklagte aufgrund des Mahnschreibens vom 12.06.2009 einer weiteren Forderung in Höhe von 1.082,90 € berühmt.

Ferner hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten gemäß den §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB wegen Verschuldens bei Vertragsanbahnung (CIC). Das Gericht geht davon aus, dass Aufbau und Formulierung des Formulars bewusst so gewählt worden sind, um den Eindruck bei dem Empfänger zu erwecken, dass es sich um einen scheinbaren Korrekturabzug handelt und der Empfänger der Schreiben somit getäuscht werden sollte. Hiernach errechnen sich die geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten auf eine 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2400 RVG) in Höhe von 209,20 € zuzüglich einer Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte (Nr. 7002 VVRVG) in Höhe von 20,70 €, so dass sich ein Anspruch von 229,30 € ergibt.

Die geltend gemachten Zinsansprüche ergeben sich aus den §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 2.165,80 € (1082,90 + 1082,90).

Dr. Osterlow

Ausgefertigt

Braunstein
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle